



Auf zu lebenswerten Bächen: Fördermöglichkeiten an Gewässern

31.05.2021

Alexander Lentge

SG 51 – Naturschutz



Regierung von Unterfranken

Förderinstrumente des Naturschutzes

- LNPR
- EFRE
- Bayerischer Naturschutzfonds
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ökokonto



LNPR – Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie

- Allgemein: Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume
- Konkrete, gestaltende Artenschutzmaßnahmen
- Pflegemaßnahmen im unmittelbaren Umfeld

- Antragsteller: Verbände, Kommunen, Privatpersonen
- Antragstellung über KVB (uNB) an RUF (hNB)
- Unterstützung von uNB/hNB
- 70 % - 90 % Förderung



LNPR – Grenzen

- „4.8 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern.“
- „4.10 Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.“



EFRE



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

- Gleiche Kriterien wie LNPR
- Wesentlicher Beitrag zum Erhalt und Optimierung der **Biodiversität**
- **Antragsteller:** Kommunale Körperschaften, Verbände/Vereine und Organisationen mit Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege (z.B. LPV)
- Mind. **625.000 €** zuwendungsfähige Gesamtausgaben
- Antragstellung über **KVB an RUF** mit Vorabstimmung mit StMUV
- Bis zu **90 % Förderung; 10 % Eigenanteil**
- Kurze Projektbeschreibung bis September'22 an das StMUV



Bayerischer Naturschutzfonds

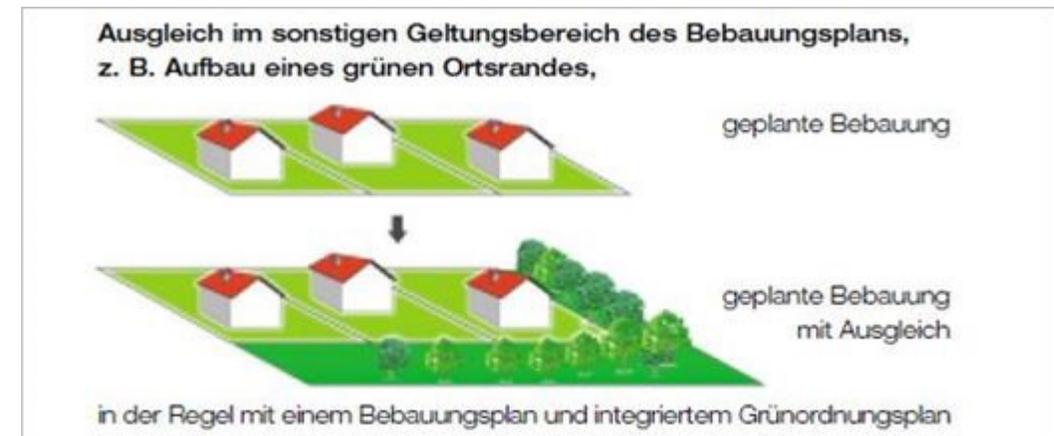


- Eher einzelne größere Naturschutzprojekte:
 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Schwerpunktgebiete in Gesamtheit fördern
 - Bedrohte Arten, Biotopverbund
- Vorabstimmung mit RUF
- Antragstellung direkt an den Fonds:
 - Antragsformular + Anlagen
- Mind. 10 % Eigenanteil
- Bei Naturschutzgroßprojekten > 0,5 Mio € Regelfördersatz von 75 %



Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- BNatSchG - § 13 Allgemeiner Grundsatz
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (...) zu kompensieren.
- **Kompensation** - Keine Förderung!
- Maßnahmen dürfen nicht anderweitig gefördert werden



Ökokonto

- **Vorgezogene** Sicherung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Beeinträchtigungen
- Höhere Planungssicherheit und beschleunigte Verfahren

Kontoauszug

„Einzahlung“

- in Fläche

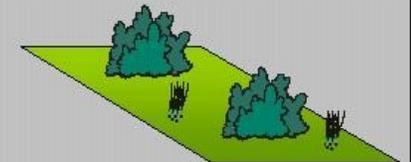
- in Maßnahmen



Abbuchung



Guthaben



Kontakt Daten/Nachfragen

Regierung von Unterfranken

SG 51 – Naturschutz

Alexander Lentge

Tel.: 0931-380 1163

E-Mail: Alexander.Lentge@reg-ufr.bayern.de



<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/unterschleissheim-haimhausen-problematische-nachbarn-1.3228658>

Regierung von Unterfranken

